

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 195/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Helene F. [REDACTED] geb. W. [REDACTED],
M. [REDACTED] Kolumbien, C. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Mai 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter lehnt die Entschädigung von Infektionskrankheiten ab, die dem südamerikanischen Tropenbereich eigentümlich sind. Er stellt anhand der ursprünglichen Angaben der Klägerin fest, die 1948 vollzogene Auswanderung aus Polen und die Einwanderung nach Kolumbien hätten ihren Grund in der Angst vor Verfolgung durch das in Polen herrschende kommunistische Regime gehabt. Die spätere Behauptung der Klägerin, für ihren Entschluß zur Auswanderung seien auch die Erinnerungen an die Verfolgung mitentscheidend gewesen, glaubt der Berufungsrichter nicht. Das trägt seine Entscheidung.

- 3 -

Domit kommt es auf die Hilfebegründung, es fehle
jedenfalls an einer Zurechenbarkeit im Sinne der
Adäquanz, nicht an.

Mai

Portmann

